

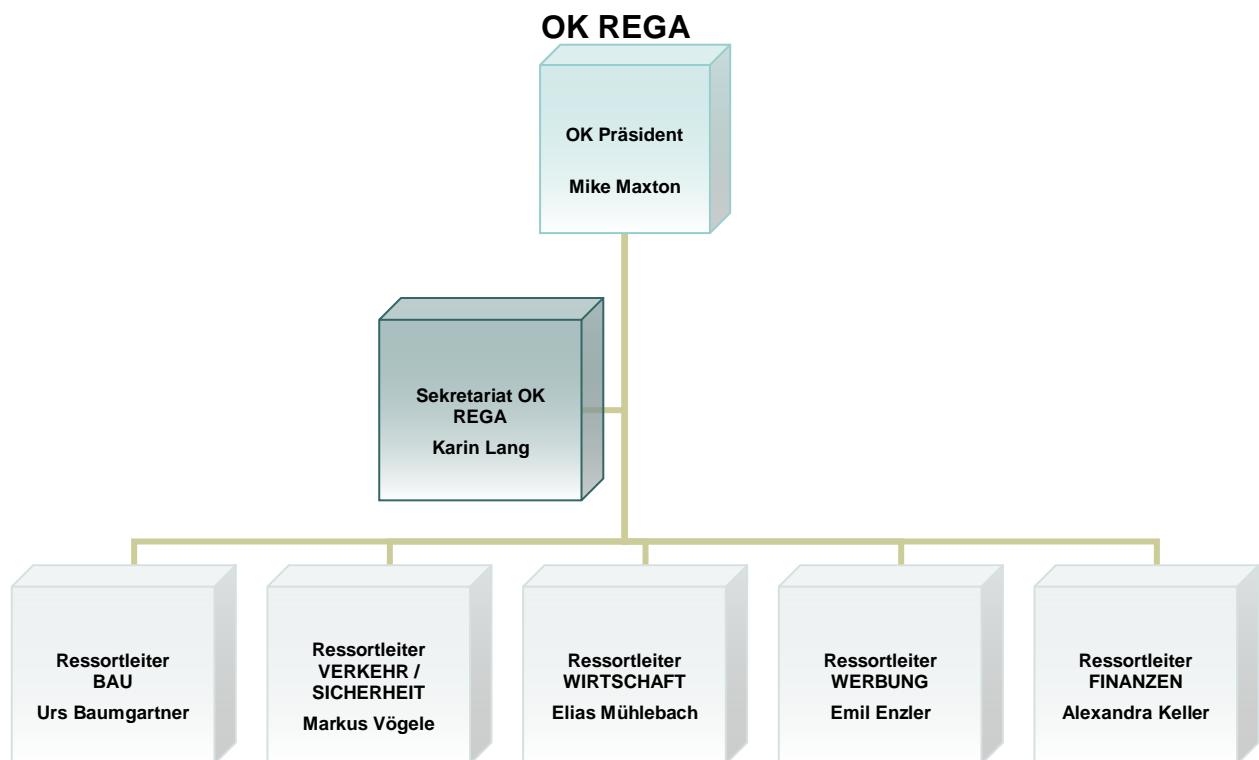
Ausstellungs – Reglement REGA 2018

11. – 14.10.2018

1. Allgemeines

Veranstalter der REGA ist der Gewerbeverein Aaretal – Kirchspiel. Als verantwortliches Organ zur Durchführung der Ausstellung wird ein selbständiges OK REGA gebildet.

1.2 Organigramm



Kommissionen aus Ressortchefs nach speziellen Bedürfnissen.

Postadresse: **OK REGA 2018**
Sekretariat
Karin Lang
Rheintalstrasse 59
5325 Leibstadt
karin28@bluewin.ch

1.3 Charakter und Aufgabe der Ausstellung

Charakter und Aufgabe der REGA sind:

- Umfassende Darstellung des Handels- und Gewerbestandes
- Umfassende Information über die neuesten Erkenntnisse in Handel und Gewerbe, insbesondere der Mittelstandsunternehmen in der Region unteres Aaretal – Kirchspiel
- Darstellung von kulturellen Aktivitäten
- Treffpunkt der Bevölkerung der Region zu heiteren und ernsten Gesprächen

1.4 Sortiment und Mitbewerberkoordination

Jeder Aussteller ist verpflichtet, nur Objekte auszustellen, die regelmässig in seinem Geschäft und seiner Branche vorkommen, und einen wesentlichen Bestandteil seines Sortimentes bilden. Nicht zulässig ist die Reklame und Werbung für Firmen, die nicht Aussteller sind. Eine Unter Vermietung des Standes an Dritte ist nicht erlaubt.

Alle besonderen Aktivitäten, Attraktionen oder Wettbewerbe während der Ausstellungsdauer müssen zwingend zwecks Koordination mit der Anmeldung und später dem Ressortleiter Wirtschaft gemeldet werden.

2. Teilnahmebedingungen

2.1 Zulassungen

- Mitglieder des Gewerbevereins Aaretal-Kirchspiel
- Das OK REGA kann im Interesse der Ausstellung Gäste einladen

2.2 Anmeldung / Rücktritt

Jeder interessierte Aussteller hat sich mit dem offiziellen, unterzeichneten und termingerecht eingereichten Anmeldeformular anzumelden. Diese Anmeldung ist verbindlich. Gestützt hierauf erfolgt die Standeinteilung durch das OK REGA. Die gemachten Angaben im offiziellen Anmeldeformular (Firma, Adresse etc.) werden unverändert für Listen und Pläne verwendet. Standgemeinschaften müssen eine Federführung bestimmen, jedoch muss jeder Aussteller ein eigenes Formular ausfüllen. Wünsche betreffend Standabmessungen müssen mit der Anmeldung abgeben werden. Die bei der Standannahme festgestellten zusätzlich belegten Flächen werden zum festgesetzten m² Preis in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf eine Kostenreduktion seitens der Aussteller infolge Weglassungen (Blenden, Teppichböden etc.) besteht nicht.

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nicht möglich. Bereits geleistete Zahlungen entfallen zugunsten des Veranstalters.

2.3 Ablehnung von Ausstellern

Das OK REGA kann Aussteller oder Ausstellungsgüter ohne Begründung ablehnen
Siehe auch 1.4

Aussteller welche Ihren Zahlungs-Verpflichtungen aus früheren Ausstellungen nicht nachgekommen sind, werden nicht mehr zugelassen.

2.4 Verzicht auf die Durchführung der Ausstellung

Bei einem Verzicht auf die Durchführung einer REGA infolge höherer Gewalt oder anderer nicht voraussehbarer Gründe können die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem OK REGA oder gar gegenüber dem Gewerbeverein stellen. Die entstandenen Kosten werden unter den Ausstellern anteilmässig aufgeteilt. Die Entscheidung über das Ausfallen dieser Ausstellung hat das OK REGA.

2.5 Zahlungsmodalitäten

Nach der Anmeldung kann das OK REGA zur Deckung der entstehenden Kosten eine Akontozahlung bis 90 % verlangen. Diese ist innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen, ansonsten wird der Standplatz anderweitig vergeben (Säumige Zahler verlieren ihren Platz und können keine Ansprüche auf eine Wiederzuteilung des reservierten Standplatzes mehr stellen). Das Nichtbefolgen der Zahlungstermine führt automatisch zur Annulierung der Anmeldung. Der Restbetrag wird nach vorliegen der Abrechnung in Rechnung gestellt und ist ebenfalls innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
Siehe auch 2.3

2.6 Bewilligungen

Die Aussteller müssen allfällig benötigte Bewilligungen selber einholen.

2.7 Abfallentsorgung / Reinigung

Jeder Aussteller verpflichtet sich, vor und um seinen Stand selber zu reinigen. Entstehender **Abfall** vom Ein- und Ausräumen bzw. während der Ausstellung **ist selbst zu entsorgen**. Auf dem Ausstellungsgelände darf nichts entsorgt werden. Die sich auf dem Areal befindlichen Abfallbehälter dürfen dafür nicht benutzt werden. Die Abfallentsorgung erfolgt im Verursacherprinzip. Das heisst, die Aussteller, Wirte, Verpflegungsstände etc. entsorgen ihren Abfall selber. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Verursacher selber zu tragen.

3. Gestaltung und Einteilung der Ausstellung

3.1 Platz- und Standzuteilung

Die Platz- und Standzuteilung ist Sache des Ressorts Bau. Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit erfüllt, können jedoch nicht als Bedingung gestellt und akzeptiert werden. Das OK REGA genehmigt nach Planungsabschluss die Pläne.

Das OK REGA kann im Interesse der Ausstellung die gewünschten Ausstellungsflächen reduzieren, um so möglichst vielen Ausstellern die Möglichkeit zu geben, Ihr Angebot darzulegen.

3.2 Allgemeine Standgestaltung

Die Ausstellungsorganisation stellt in der Halle Mietstände zur Verfügung. Diese bestehen aus:

- Seiten- und Rückwände aus Decorplatten weiss, Höhe ca. 2.5m
- Standböden belegt mit Teppich anthrazit
- 1 Elektroanschluss (Maximalbezug 1'000 Watt)

Es ist möglich, bestehende Eigenbaustände in die Ausstellung zu integrieren, jedoch nur an den vom OK REGA bestimmten Plätzen. Beschädigungen am Standbau-/Zelten oder an Böden etc. werden dem Verursacher verrechnet.

An den übrigen Standorten erfolgt eine individuelle Absprache.

3.3 Individuelle Standgestaltung

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Sie darf jedoch den Gesamteindruck der Ausstellung nicht beeinträchtigen.

Die Wände der Mietstände dürfen nicht bemalt werden, das Anbringen von selbstklebenden Tapeten und Crèpe-Papier ist untersagt (Feuerpolizeiliche Vorschriften!). Insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt werden.

Allfällige Schäden werden zu Lasten der Aussteller repariert und separat in Rechnung gestellt.

Schlecht gestaltete oder unsaubere Stände können vom OK REGA beanstandet werden. Säumige, die nach der ersten Aufforderung das Fehlbare nicht korrigieren, können vom OK REGA Massnahmen diktieren erhalten.

- Entfernung des Ausstellungsgutes
- Schliessung des Standes usw.

Alle Grobarbeiten sollten bis am Vortag der Eröffnung um 22.00 Uhr beendet sein, damit am Morgen des Eröffnungstages mit der Reinigung und dem eigentlichen Ausstellen begonnen werden kann.

Die Abnahme der Ausstellung durch das OK REGA erfolgt am Eröffnungstag um 13.30 Uhr.

3.4 Standbeschriftungen

Die Blenden der Mietstände dürfen nicht direkt beschriftet werden. Schrift- und Firmensignete müssen entsprechend den Weisungen vom Ressort Bau platziert werden.

3.5 Einrichten, Bedienen und Abräumen der Stände

Das Einrichten und Abräumen der Stände muss in einer knappen Zeit durchgeführt werden. Ein entsprechender Zeitplan wird separat bekannt gegeben und muss unbedingt eingehalten werden. Während dieser Zeit haben Drittpersonen keinen Zutritt zu den Ausstellungsräumen.

Der Aussteller ist verpflichtet, während den offiziellen Öffnungszeiten seinen Stand, wie auch die Durchgänge, zu pflegen und zu betreuen.

4. Technische Anschlüsse und Installationen

Pro Stand wird ein elektrischer Anschluss mittels einer 230 V Steckdose zur Verfügung gestellt. Ohne besondere Anmeldung darf inkl. Beleuchtung höchstens eine Leistung von 1'000 Watt entnommen werden. Stromentnahme über 1'000 Watt wird im Verursacherprinzip separat in Rechnung gestellt. Das OK REGA übernimmt bei Stromausfällen keine Haftung.

Für die handwerklichen Arbeiten innerhalb der Ausstellung und der Stände sollen Handwerker berücksichtigt werden, welche selbst Teilnehmer der Ausstellung sind. Bitte diese Arbeiten frühzeitig in Auftrag geben.

5. Sicherheit

5.1 Feuerpolizeiliche Massnahmen

Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Spiritus, Butan oder Propangasflaschen usw. ist nur ausserhalb der Ausstellungshallen gestattet. Gasflaschen sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen wie Crêpe-Papier sind verboten!

Notausgänge sind frei zu halten.

Bei Brandfall Tel. 118 anrufen.

Alle Installationen unterstehen den kantonalen Vorschriften. Gifte sind gemäss Giftgesetz zu behandeln.

5.2 Versicherungen

Das OK REGA schliesst nur die für die Ausstellung notwendige Haftpflichtversicherung ab.

Alle anderen in Frage kommenden Versicherungen (Diebstahl etc.) sind Sache der Aussteller.
Wenden Sie sich bitte an die Versicherungsberater, welche Mitglieder unseres Vereins sind.

6.0 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bad Zurzach.

Kleindöttingen, 15. November 2017
OK REGA